



HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung (HKIVerwG)

A. Problem

Die Menschen in unserem Land erwarten zurecht, dass unsere Verwaltung effektiv und innovativ arbeitet. Hier birgt der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) immense Potenziale für eine grundrechtskonforme, transparente, bürgernahe und gut funktionierende Verwaltung. Das Land und die Kommunen müssen in der Lage sein, ihre staatlichen Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen, sei es bei der digitalen Beantragung von Fördermitteln, der Beantwortung von Anfragen oder der elektronischen Bearbeitung von Steuererklärungen. Doch die Verwaltung leidet unter Fachkräftemangel. Förderverfahren dauern lange, einfache Entscheidungen sind zu zeitaufwendig, während komplexere Prüfverfahren sich anstauen. Große Reformen und Krisen sind nur mit viel Personal oder unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu stemmen. Wo Bürgerinnen und Bürger KI-basierten Entscheidungen unterliegen oder der Staat KI einsetzt, um Daten von Bürgerinnen und Bürgern zu verarbeiten, gebietet es das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, diese Entscheidungen kontrollierbar zu machen und den grundrechtlichen Maßstäben der Verwaltung anzupassen.

Zwar wird KI bereits in Teilen in der hessischen Landesverwaltung eingesetzt, unterliegt dabei aber keinerlei Transparenzanforderungen oder demokratischer Kontrolle. Insbesondere die Bereiche Polizei, Finanzverwaltung und Forschung nutzen KI – bisher, ohne dass diese stets für Forschung und Wissenschaft zugänglich ist oder dass sie demokratischer oder zivilgesellschaftlicher Kontrolle unterliegt. Die Regulierung wurde von der Technik deutlich überholt. Es ist dringend erforderlich, dass grundrechtskonforme und europarechtlich konsistente Voraussetzungen für die Anwendung von KI in der Verwaltung geschaffen werden.

B. Lösung

Ziel des Gesetzes ist es Rechtssicherheit für die Anwendung von KI zu schaffen, die Akzeptanz für die Nutzung von KI zu stärken sowie KI-Innovationen in der Verwaltung anzustoßen. Das Hessische KI-Verwaltungsgesetz (HKIVerwG) überführt Regelungen aus der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) ins Landesrecht und ist die gesetzliche Grundlage für transparente, effiziente, demokratische und bürgernahe Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz in der Verwaltung von Land und Kommunen. Mit dem verstärkten Einsatz von KI in der Verwaltung können Beamtinnen und Beamte ihre Arbeitszeit sinnvoll einsetzen und repetitive Aufgaben an entsprechende Systeme künstlicher Intelligenz abgeben bzw. diese für die Unterstützung ihrer Arbeit einsetzen. Die Amtswalterinnen und Amtswalter, die mit immer bürokratischeren Verfahren zunehmend völlig überlastet sind, haben so wieder mehr Ressourcen um Einzelfälle und Probleme angemessen zu bearbeiten. Der verstärkte Einsatz von KI würde im Bereich der einfachen Verwaltungstätigkeiten zu Kosteneinsparungen führen und die Verwaltung mit Blick auf den Fachkräftemangel entlasten. Wo KI eingesetzt wird, sollen Menschen in Hessen wissen und nachvollziehen können, was die KI kann und auf welche Informationen sie Zugriff hat, um Vertrauen in staatliches Handeln zu stärken. Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf niedrigschwellige Rechtsschutzmöglichkeiten, wenn KI-basierte Systeme für sie Entscheidungen treffen, ihre Daten prüfen oder in ihre informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Dafür etabliert dieses Gesetz Transparenz und Rechtsschutz bei der Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz. Die festzulegende Marktüberwachungsbehörde soll in die Obhut des Hessischen Beauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit (HBDI) gelegt werden. Zudem wird mit dem Gesetz ein bürger-
nahes Transparenzregister im Sinne des Registers für Hochrisikoanwendungen eingeführt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung und Anwendung von Systemen künstlicher Intelligenz führt zu Mehrauf-
wand, dem jedoch auch Einsparungen für die hessische Verwaltung gegenüberstehen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen
und Männern**

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung (HKIVerwG)**

Vom

**§ 1
Gegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Die folgenden Regelungen ermöglichen den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung. Sie sollen sicherstellen, dass der Einsatz dieser Technologien bei der Verwaltungstätigkeit unter Wahrung grundrechtlich geschützter Positionen, sowie der Prinzipien des Vorrangs des menschlichen Handelns und der menschlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit, der Transparenz, der technischen Robustheit und Sicherheit, der Vielfalt, Nicht-Diskriminierung, Fairness sowie des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens erfolgt.

(2) Dieses Gesetz gilt für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung in Hessen soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Dieses Gesetz gilt nicht für die An- und Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz in der Wissenschaft und Forschung, soweit diese lediglich zu Wissenschafts- und Forschungszwecken verwendet werden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes meint

1. eine Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
2. ein System künstlicher Intelligenz ein maschinengestütztes System, welches für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist, nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Aufgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können,
3. ein Risiko die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und der Schwere dieses Schadens,
4. ein Hochrisiko-System ein solches, das unter die Regelungen in Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über Künstliche Intelligenz) fällt, jedenfalls aber ein System, welches erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von Personen haben kann,
5. ein Profiling-System jedes System der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,
6. Training das Aus- und Weiterbilden von Systemen künstlicher Intelligenz mithilfe von Daten; wobei Trainingsdaten solche Daten sind, die zum Trainieren eines Systems künstlicher Intelligenz verwendet werden, wobei dessen lernbare Parameter angepasst werden.

**§ 3
Grundsätze der Datenverarbeitung**

(1) Soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält, ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch hessische Landesbehörden mithilfe von Systemen künstlicher Intelligenz das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union unmittelbar gilt.

(2) Zum Zweck der Entwicklung und des Trainings von künstlicher Intelligenz dürfen Daten von Trägern der öffentlichen Verwaltung verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein effektives Training der Systeme künstlicher Intelligenz nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht auf andere Weise erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken von Training verarbeitet oder ist nicht auszuschließen, dass personenbe-

zogene Daten betroffen sein könnten, dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der zu trainierenden Aufgabenwahrnehmung erhoben und gespeichert wurden. Die personenbezogenen Daten sind vor einer Verarbeitung zu Trainingszwecken zu pseudonymisieren, sofern der Zweck dadurch nicht verhindert wird.

§ 4 Zulässigkeit

- (1) Systeme künstlicher Intelligenz sollen dort eingesetzt werden, wo sie die Arbeit der öffentlichen Verwaltung besser, effizienter und effektiver machen.
- (2) Die Behörden können Systeme künstlicher Intelligenz einsetzen, soweit nicht die folgenden Vorschriften deren Einsatz anderweitig regeln.
- (3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der gemäß § 5 Abs. 2 oder § 6 erlassen wurde, muss die Information, dass für die Vorbereitung ein System künstlicher Intelligenz verwendet wurde, enthalten.

§ 5 Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz zur Vorbereitung von Verwaltungshandeln mit Außenwirkung

- (1) Zur Vorbereitung von Verwaltungshandeln mit Außenwirkung dürfen Systeme künstlicher Intelligenz genutzt werden. Die Amtswalterin oder der Amtswalter ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Vorbereitung auf seine Plausibilität zu prüfen.
- (2) Bei Erlass einer Verwaltungsentscheidung, welche durch ein Hochrisiko- oder Profiling-System vorbereitet wurde, sind in der Begründung die wesentlichen Gründe mitzuteilen, aufgrund derer die Behörde der Empfehlung des Systems gefolgt ist oder diese abgelehnt hat. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist. Abweichend von Satz 1 bedarf es keiner erweiterten Begründung, wenn kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte von Personen besteht, da das System das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst.
- (3) Bei sonstigem Verwaltungshandeln mit Außenwirkung, welches durch ein Hochrisiko- oder Profiling-System vorbereitet wurde, sind die wesentlichen Gründe zu dokumentieren, aufgrund derer die Behörde der Empfehlung des Systems gefolgt ist oder diese abgelehnt hat. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist. Abweichend von Satz 1 bedarf es keiner erweiterten Begründung, wenn kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte von Personen besteht, da das System das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst.

§ 6 Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz beim Erlass von Verwaltungsakten

- (1) Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen und Systeme künstlicher Intelligenz erlassen werden.
- (2) Ein Verwaltungsakt, bei dem Ermessen besteht, darf nicht ausschließlich durch automatische Einrichtungen oder Systeme künstlicher Intelligenz erlassen werden, außer es besteht eine gefestigte Entscheidungspraxis, die das Ermessen bindet. Eine gefestigte Entscheidungspraxis besteht, wenn die Verwaltung durch gefestigte Verwaltungspraxis in gleichförmigen Fällen an eine bestimmte Entscheidung gebunden ist.

§ 7 Verbot der Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz

Wenn die gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 verbotenen Praktiken in Systemen künstlicher Intelligenz eingesetzt werden, so dürfen Informationen die aus diesem Einsatz unmittelbar oder mittelbar hervorgehen, nicht weiterverwendet oder verwertet werden. Sofern ein darauf basierender Verwaltungsakt erlassen wird, ist dieser nichtig.

§ 8 Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz

- (1) Die Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz (ZAKI) nimmt Aufgaben der Länder im Bereich der Marktüberwachung nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2024/1689 wahr. Sie wird eingerichtet und angesiedelt bei der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und hat ihren oder seinen Weisungen zu folgen.
- (2) Die Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz nimmt die Befugnisse und Aufgaben im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 wahr. Ihre Aufgaben umfassen

1. die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über künstliche Intelligenz, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie sonstiger im Bereich der Verwendung von künstlicher Intelligenz für die hessische Verwaltung relevante Gesetze und darauf basierende Verordnungen zu überwachen und durchzusetzen,
 2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften und Rechte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären,
 3. den Landtag, die im Landtag vertretenen Fraktionen, die Landesregierung, die Kommunen und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und exekutive Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf künstliche Intelligenz zu beraten sowie gegebenenfalls zu schulen und
 4. mit anderen Marktüberwachungsbehörden, den notifizierenden Stellen sowie Beauftragten für künstliche Intelligenz in der Verwaltung im Land Hessen zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über künstliche Intelligenz, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/1689, zu gewährleisten.
- (3) Die Zentrale Anlaufstelle für künstliche Intelligenz überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und dokumentiert im Austausch mit den zuständigen Gremien auf europäischer Ebene nicht nur unerhebliche Probleme in Systemen künstlicher Intelligenz, die in grundrechtssensiblen Bereichen verwendet werden. Sie legt dem Landtag dazu spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann jeweils alle vier Jahre einen Bericht vor.
- (4) Der Zentralen Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zur Sicherstellung eines angemessenen Maßes an Cybersicherheit ergreifen die Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz zusammen mit den zuständigen Ministerien und Behörden, insbesondere dem Hessen CyberCompetenceCenter, geeignete Maßnahmen.

§ 9 Transparenzregister

- (1) Die Zentrale Anlaufstelle für künstliche Intelligenz richtet ein Transparenzregister über Systeme künstlicher Intelligenz, die in hessischen Behörden genutzt werden, ein. Die Informationen gem. Abs. 2 sind innerhalb eines Monats nach Einsatz des Systems in der öffentlichen Verwaltung im Register einzutragen. Das Nutzen eines nicht eingetragenen Systems nach Ablauf der Frist ist unzulässig.
- (2) Die folgenden Informationen über das eingesetzte System künstlicher Intelligenz müssen in das Transparenzregister eingetragen werden:
1. Anbieter des Systems und die es verwendenden Behörden,
 2. Anwendungszweck des Systems und die erwartete Effizienzsteigerung dadurch,
 3. Angabe, ob es sich um ein Hochrisiko-System handelt,
 4. Informationen zur Datenquelle des Systems,
 5. Geographischer Speicherort der Anwendung und
 6. Angaben zu Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen des Systems.
- (3) Eintragungen über Hochrisiko-Systeme müssen eine benutzerfreundliche Kurz-Erläuterung der automatisierten, endlichen Abfolge von eindeutig definierten Anweisungen (Algorithmus) umfassen.
- (4) Jeder hat nach Maßgabe des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen (Informationszugang).

§ 10 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit der Zentralen Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz verbindliche Mindeststandards für den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz durch Rechtsverordnung zu erlassen. Das Erweitern der Nutzung von Systemen künstlicher Intelligenz beim Erlass von Verwaltungsakten mit Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bedarf eines formellen Gesetzes.

§ 11 KI-Rüge

- (1) Jede Adressatin und jeder Adressat einer auf Systemen künstlicher Intelligenz beruhenden Entscheidung im Sinne des § 5 Abs. 2 und § 6 dieses Gesetzes kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass diese durch eine natürliche Person überprüft und

bestätigt oder geändert oder aufgehoben wird (KI-Rüge). Die KI-Rüge ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Stelle zu erheben, die die Entscheidung getroffen hat. Die Möglichkeit, andere förmliche Rechtsbehelfe zu erheben, bleibt hiervon unberührt. Die KI-Rüge ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für andere Rechtsbehelfe. Sobald ein anderer förmlicher Rechtsbehelf erhoben wurde, ist die KI-Rüge nicht mehr zulässig. Im Zweifel gehen andere Rechtsbehelfe der KI-Rüge vor.

(2) Wird eine zulässige KI-Rüge gegen einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben, gilt der Verwaltungsakt als nicht bekanntgegeben. Ein neuer Verwaltungsakt darf daraufhin ausschließlich durch eine natürliche Person erlassen werden. Dabei müssen auch vorbereitende Informationen, die Grundlage der abschließenden Entscheidung waren und mithilfe Fachanwendungen verarbeitet wurden, geprüft werden.

(3) Die anwendende Stelle ist verpflichtet, der Zentralen Anlaufstelle Probleme bei der Nutzung von Fachanwendungen, die durch eine KI-Rüge bekannt werden, halbjährlich mitzuteilen.

(4) Die KI-Rüge ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 12

Inkrafttreten, Schlussvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieses Gesetz ermöglicht die Nutzung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz im Kontext der öffentlich-rechtlichen Verwaltung. Art. 26d der Hessischen Landesverfassung sieht vor, dass eine technische und digitale Infrastruktur errichtet wird und gleichzeitig unterstreicht Art. 12a die informationelle Selbstbestimmung sowie Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Entsprechend gewährleistet dieses Gesetz die Balance zwischen Innovation und der Wahrung von Grundrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Damit nimmt Hessen wieder eine Führungsrolle bei digitalen Themen ein und setzt die Verordnung (EU) 2024/1689 rechtssicher für die Verwaltung um.

Unsere Bürgerinnen und Bürger sind im hohen Maße von der Verwaltung abhängig – sei es wenn sie staatliche Unterstützung erhalten, größere Umbauten an einem Gebäude vornehmen wollen oder sie eine Gaststätte eröffnen wollen. Je nachdem, um welchen Lebensbereich es geht, kann die Verwendung von KI-Systemen zur Einstufung oder Beurteilung starke Einschränkungen ihrer Lebensqualität zur Folge haben. Entsprechend werden solche Anwendungsbereiche im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft. Um dem Schutz sich in prekärer Lage befindender Menschen zu gewährleisten, werden mit dem Transparenzregister und der KI-Rüge Mechanismen geschaffen, die die Bürgerinnen und Bürger schützen und demokratische Kontrolle ermöglichen sollen.

Dabei fügt sich das Gesetz in den Regelungskontext aus europäischen Datenschutzvorgaben und hessischem Datenschutzregime ein und erweitert diese wo nötig, um der Komplexität und Dynamik beim Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz gerecht zu werden. Bei der Umsetzung sind somit auch immer die Grundsätze der Transparenz, des Vorrangs menschlichen Handelns, der menschlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit, der Vielfalt, Fairness und Diskriminierungsfreiheit, der technischen Robustheit und Sicherheit sowie des sozialen und ökologischen Wohlergehens und der Rechenschaftspflicht zu berücksichtigen. Das Ziel ist der Einsatz der künstlichen Intelligenz, die dem Menschen und auch der Erleichterung der Verwaltung dient und dabei grundrechtskonform, rechtsstaatlich und demokratisch eingesetzt wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Abs. 1

Abs. 1 definiert den Zweck dieses Gesetzes als die Anwendung von Systemen künstlicher Intelligenz im Verwaltungshandeln regelnd und ermöglichend. Künstliche Intelligenz ist eine neue Technologie, die bereits vielerorts genutzt wird. Um Rechtssicherheit für die Anwendenden zu schaffen und Innovationspotentiale für eine bessere Verwaltung in Hessen zu bewerkstelligen, braucht es einen verbindlichen Rechtsrahmen.

Im Bereich des Einsatzes von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung bestehen noch vielfältige rechtliche Fragestellungen, die über Berührungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinausgehen und weitergehend Rechtspositionen einzelner beeinträchtigen können. Diese Rechtspositionen sind beim Einsatz zu berücksichtigen und zu schützen. Wie auch die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) orientiert sich dieses Gesetz an den Ethikleitlinien für vertrauenswürdige KI der unabhängigen hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz, die die Europäische Kommission eingesetzt hat. Diese setzt für die Verwendung von künstlicher Intelligenz sieben Grundsätze. Dies sind die Grundsätze der Transparenz, des Vorrangs menschlichen Handelns, der menschlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit, der Vielfalt, Fairness und Diskriminierungsfreiheit, der technischen Robustheit und Sicherheit sowie dem sozialen und ökologischen Wohlergehen und der Rechenschaftspflicht. Aus dem Grundsatz der Transparenz ergibt sich, dass die Systeme nachvollziehbar und erklärbar sein und ihre Nutzung für Menschen ersichtlich gemacht werden müssen. Der Vorrang menschlichen Handelns, der menschlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit legt fest, dass das System eingesetzt werden soll, um Menschen zu dienen und von ihnen kontrollierbar sein soll sowie in der Verwendung ihre Menschenwürde und Autonomie wahren soll. Aus den Grundsätzen der Fairness, Vielfalt und Diskriminierungsfreiheit ergibt sich das Vermeiden diskriminierender Auswirkungen und unfairer Verzerrungen sowie das Abbilden der Lebensrealitäten unterschiedlicher Personen. Die technische Robustheit und Sicherheit der Systeme soll umfassen, dass sie widerstandsfähig sind gegen Missbrauchsversuche und auch in anderen Schwierigkeiten robust und sicher sind. Gemäß dem „sozialen und ökologischen Wohlergehen“ sollen die Systeme nachhaltig und umweltfreundlich ausgestaltet sein. Eine Rechenschaftspflicht soll stets wirksamen Rechtsschutz gewährleisten und ist insbesondere wichtig, da Systeme künstlicher Intelligenz als „black boxes“ gelten, deren Innenleben nicht vollständig nachvollzogen werden kann.

Art. 20 des Grundgesetzes gibt mit dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns und dem Wesentlichkeitsgrundsatz Maßstäbe für die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz vor: Grundlegende normative Entscheidungen, die die Grundrechtsausübung betreffen können, sind vom Gesetzgeber selbst zu normieren. Entsprechend legt das Gesetz rechtstaatliche Grundsätze für das Verwaltungsverfahren, in dem künstliche Intelligenz verwendet wird, fest.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt den personellen Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Regelungen dieses Gesetzes sind spezieller als das HVwVfG, welches anwendbar bleibt, wenn und soweit das HKIVerwG keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Regelungen enthält.

Satz 2 stellt klar, dass zur Achtung und Ermöglichung der Wissenschaftsfreiheit sowie um Forschungstätigkeiten nicht zu untergraben und Innovationen im Bereich der Wissenschaft zu ermöglichen, die Bereiche der Wissenschaft und Forschung vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Nr. 1 enthält eine Definition des Begriffes der Behörde, welche dem Behördenbegriff des § 1 Abs. 2 HVwVfG entspricht und damit jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, umfasst.

Zu Nr. 2

Nr. 2 umfasst die Definition eines Systems künstlicher Intelligenz, welche derer in der Verordnung (EU) 2024/1689 entspricht.

Zu Nr. 3

Nr. 3 enthält eine Definition des Begriffes Risiko und orientiert sich an dem in Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 zu findendem Wortlaut.

Zu Nr. 4

Nr. 4 definiert Hochrisiko-System anhand des in Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1689 befindlichen Wortlautes sowie der gem. Art. 6 im Einstufungssystem als Hochrisiko-System kategorisierten Systeme.

Zu Nr. 5

Nr. 5 enthält eine Definition des Begriffes Profiling und orientiert sich an dem in Art. 4 Nr. 4 Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu findendem Wortlaut und der dortigen Definition.

Zu Nr. 6

Nr. 6 enthält eine Definition des Begriffes Training und orientiert sich an dem in Art. 3 Nr. 29 der Verordnung (EU) 2024/1689 zu findendem Wortlaut und der dortigen Definition von Trainingsdaten.

Zu § 3

Zu Abs. 1

Die Grundsätze der Datenverarbeitung richten sich nach den bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Die Regelungen des HKIVerwG beinhalten die automatisierte Analyse bereits rechtmäßig erlangter personenbezogener Daten und stellen keine Befugnisnormen zur Erhebung neuer personenbezogener Daten dar. Satz 2 nimmt darüber hinaus Bezug zur Geltung der europarechtlichen Vorgaben, wie besonders der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 sowie der Verordnung (EU) 2024/1689.

Zu Abs. 2

Zur Forschung an Systemen künstlicher Intelligenz ist es wichtig, dass diese unter Realbedingungen getestet werden können. Abs. 2 regelt die Nutzung personenbezogener Daten zu Trainingszwecken. Wo möglich sollte die Einwilligung von Menschen zur Nutzung ihrer Daten im Rahmen von Training und Forschung von KI gegeben sein. Die Nutzung der Daten wird in Satz 2 insoweit begrenzt, als dass die Nutzung der personenbezogenen Daten verhältnismäßig sein muss. Satz 3 begrenzt die Verwendung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Trainings und Satz 4 stellt den Grundsatz auf, dass diese pseudonymisiert werden sollen, sofern dies nicht zweckwidrig ist. Dies dient dem Datenschutz.

Zu § 4Zu Abs. 1

Abs. 1 legt zusammen mit § 1 Abs. 1 Satz 2 den Anwendungsmaßstab für die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz in der Verwaltung fest. Die Nutzung von künstlicher Intelligenz unterliegt entsprechend einem Effektivitäts- und Effizienzgrundsatz, der für einen sinnvollen Einsatz sorgt, bei dem für Innovation und Verbesserung von Verwaltungshandeln im Sinne der Bürgerinnen und Bürger gesorgt wird und verhindert werden soll, dass Systeme künstlicher Intelligenz wahllos eingesetzt werden. So kann sichergestellt werden, dass die zum Teil recht hochpreisigen Systeme dort angeschafft werden, wo sie effizienzsteigernd und damit kostensparend wirken.

Zu Abs. 2

§ 4 Abs. 2 ist die Erlaubnisnorm für den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung. Der Einsatz steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Prinzipien aus § 1 Abs. 1, der Verordnung (EU) 2024/1689 und sonstiger Regelungen.

Zu Abs. 3

Der Abs. 3 enthält eine Informationspflicht, die die Behörde beim Erlass von Verwaltungsakten verpflichtet, die Nutzung von Systemen künstlicher Intelligenz offenzulegen, sodass der Grundsatz der Transparenz gewahrt wird und Bürgerinnen und Bürger Zugang zum Rechtsbehelf gem. § 11 haben. Eine vergleichbare Regelung findet sich in Art. 26 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2024/1689 von Hochrisiko-Systemen. Zudem normiert auch Art. 50 der Verordnung (EU) 2024/1689 eine Pflicht für Anbieter von Systemen, die für die direkte Interaktion bestimmt sind, die Nutzenden über die Tatsache, dass sie mit einem System künstlicher Intelligenz interagieren, aufzuklären.

Um den Zugang zur KI-Rüge zu ermöglichen, bedarf es in jedem Fall der Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz einer Kennzeichnung. Die insoweit über die Verordnung (EU) 2024/1689 hinausgehende Regelung dient damit einerseits dem Zugang zu Rechtsschutz und gewährleistet andererseits das Prinzip der Transparenz. Entsprechend soll die Nutzung von Systemen künstlicher Intelligenz für Betroffene ersichtlich gemacht werden.

Zu § 5Zu Abs. 1

§ 5 Abs. 1 ist die Erlaubnisnorm für den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz in der Vorbereitung von Verwaltungshandeln. Der Einsatz steht unter dem Vorbehalt der Prinzipien aus § 1 sowie der Vorgaben dieses Gesetzes. Die Vorbereitung von Verwaltungshandeln mithilfe von Systemen künstlicher Intelligenz soll dabei zum effizienteren und effektiveren Arbeiten in hessischen Behörden beitragen. Satz 1 trägt dabei dem confirmation bias Rechnung, der dazu führt, dass Menschen dazu neigen, Ergebnisse einer KI als korrekt einzuschätzen und diese nicht zu hinterfragen. Satz 2 soll daher gewährleisten, dass der Amtswalter in jedem Fall eine grobe Prüfung vornimmt, die der Grundrechtsintensität des folgenden Handelns entspricht.

Zu Abs. 2Zu Satz 1

Abs. 2 normiert über § 39 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus eine erweiterte Begründungspflicht für Fälle in denen Hochrisiko- oder Profiling-Systeme Verwaltungsentscheidungen vorbereiten. Die Regelung umfasst auch Allgemeinverfügungen. So wird sichergestellt, dass die potentiellen Risiken, die im Rahmen der Arbeit mit Hochrisiko-Systemen auftreten können, durch das Überprüfen durch einen Amtswalter verringert oder vermieden können und die betroffenen Rechtsgüter angemessen geschützt werden. Auch bei automatisierten Zwischenschritten im Verfahren soll die grundlegende Subsumtion durch den Amtswalter getätigt und entsprechende Beurteilungs- oder Ermessensspielräume fachgerecht ausgeübt werden. Dieser zusätzliche Schritt im Verfahren steht im Verhältnis zur Erleichterung im Verfahren durch die KI und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Er stellt sicher, dass die für die zutreffende Rechtsanwendung erheblichen Tatsachen durch den Amtswalter aufgeklärt wurden.

Zu Satz 2

Als Hochrisiko-Systeme gelten so beispielsweise Katastrophenwarnsysteme, deren Warnungen ein Amtswalter wohl Folge leisten wird. Hier besteht teils keine Zeit, eine Begründung zu formulieren. Fälle in denen das Verwaltungshandeln auf eine Gefahr im Verzug reagiert, bedürfen keiner Begründung gem. Satz 1.

Zu Satz 3

Abs. 2 Satz 3 formuliert eine Rückausnahme, sodass bei Fällen, in denen Auswirkungen eines nicht überprüften Ergebnisses kaum negative Folgen haben kann, weil das Ergebnis des Systems zu marginal den Entscheidungsprozess beeinflusst, eine zusätzliche Begründung gem. Satz 1 nicht erfolgen muss. Von einer nicht wesentlichen Beeinflussung durch das System kann ausgegangen

werden, wenn dieses dazu bestimmt ist, eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen; lediglich das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und keine menschliche Bewertung ohne eine menschliche Überprüfung zu ersetzen oder wo Bewertungsaufgaben durch die KI nur vorstrukturiert werden. Wo eng gefasste Verfahrensaufgaben ausgeführt werden, wie das Sortieren von Daten, wird das Risiko durch die Begrenztheit der Aufgabe auch dort wo Hochrisiko-Systeme genutzt werden, abgeschwächt. Die Nutzung zur Verbesserung einer menschlichen Tätigkeit ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Schreibassistenz-Anwendung Texte lesbarer macht. Hier stellt die KI-Anwendung lediglich einen abgrenzbaren Teil der Anwendung dar und liegt eingebettet in menschliche Kontrolle, was das Risiko limitiert. Das Abweichen von Entscheidungsmustern bedeutet lediglich eine Prüfung menschlich geleisteter Bewertungen und weist nur auf Inkonsistenzen bereits erfolgter menschlicher Betätigung hin. Mit dem Vorstrukturieren sind schließlich solche Anwendungen gemeint, bei denen für eine Bewertung eine strukturierende oder organisierende Tätigkeit durch die KI übernommen wird, welche ein marginales Risiko für die Bewertung aufweist. Die Fälle, die auch die Verordnung (EU) 2024/1689 benennt, umfassen „intelligente Lösungen für die Bearbeitung von Dossiers, wozu verschiedene Funktionen wie Indexierung, Suche, Text- und Sprachverarbeitung oder Verknüpfung von Daten mit anderen Datenquellen gehören oder KI-Systeme, die für die Übersetzung von Erstdokumenten verwendet werden.“ Insoweit lassen sie sich von der Vorbereitung im Sinne des Abs. 1 abgrenzen, da diese auch eine Vorbereitung umfasst, die sich wesentlich auf die Wertung oder Subsumtion des Sachverhaltes auswirken kann. So könnten zwar Dokumente für die Antragstellung von Leistungen eingelesen und strukturiert werden, das Vorschlagen eines Leistungsumfanges, welcher dann durch die Amtswalterin oder den Amtswalter geprüft würde, unterläge allerdings Abs. 2 Satz 1.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt parallel zu Abs. 2 die Verwendung von Hochrisiko- oder Profiling-Systemen zur Vorbereitung von sonstigem Verwaltungshandeln. Auch sonstiges Verwaltungshandeln kann grundrechtsintensiv sein und einer Überprüfbarkeit im Nachgang bedürfen. Hier sollen je nach Anwendungsbereich geeignete Dokumentationspflichten normiert werden, die dem Transparenzbedürfnis im Umgang mit KI gerecht werden und die Rechtsstaatlichkeit des Handelns gewährleisten.

Zu § 6

Zu Abs. 1

Abs. 1 ist die Erlaubnisnorm für den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz bei dem Erlass vollautomatisierter Systeme, wiederholt damit die grundlegende Zulässigkeit gem. § 35a HVwVfG und erweitert diese um Systeme künstlicher Intelligenz. Die automatische Einrichtung entspricht dem technikoffenen Begriff des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Er umfasst automationsgestützte, autonom agierende technische Einrichtungen, bei denen auf Grundlage von Eingaben beispielsweise bestimmte Rechenoperationen stattfinden, die die Formulierung des verfügbaren Teils des Verwaltungsaktes beeinflussen. Um den raschen technologischen Entwicklungen im Feld der künstlichen Intelligenz Rechnung zu tragen sowie Rechtssicherheit für die Anwendenden zu schaffen, sind diese explizit als zulässige Systeme aufgeführt. Die Leistungsfähigkeit und Präzision der Systeme kann somit die Verwaltung dort entlasten, wo keine fallbezogene Willensbetätigung durch einen Menschen erfolgen muss und der Erlass eines Verwaltungsaktes durch ein entsprechend programmiertes System erfolgt. Der Abs. 1 erweitert damit die Logik des § 35a HVwVfG um die Nutzung von KI-Systemen.

Zu Abs. 2

§ 6 Abs. 2 ermöglicht den Erlass von Verwaltungsakten, bei denen Ermessen vorgesehen ist, unter Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz oder automatischer Einrichtungen in Fällen, in denen eine gefestigte Entscheidungspraxis besteht. Die so speziellere Regelung zu § 35a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes begrenzt die Anwendung dieser Systeme, sodass keine Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts mit der Ausübung von Ermessen oder Beurteilungsspielräumen durch automatische Systeme erfolgt, da sowohl die Ermessensausübung als auch die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts eine menschliche Willensbetätigung voraussetzt. So werden auch weiterhin nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen. Dies trägt dem Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung Sorge, denn das Ausgestalten der Ermessensausübung durch eine KI kann aufgrund ihrer selbstlernenden und sich fortentwickelnden Qualität nicht sicher gebunden werden. Somit kann sie dort genutzt werden, wo die Verwaltung aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes ohnehin von einer etablierten Verwaltungspraxis nicht abweichen darf. Diesen Fall definiert Satz 2.

Zu § 7

In Fällen, in denen verbotene Systeme künstlicher Intelligenz verwendet werden, also beispielsweise Techniken der unterschweligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken mit dem Ziel, das Ausnutzen vulnerabler Gruppen, Systeme zum „social scoring“, Straftatenvorhersage auf Grundlage von Profiling, das Erstellen von Datenbanken mithilfe von scraping oder Emotionslesesystemen, die am Arbeitsplatz oder in der Bildungseinrichtung verwendet werden, dürfen die sich daraus ergebenden Informationen nicht verwendet werden und darauf basierende Entscheidungen sollen gemäß Satz 2 nichtig sein, da sie zur missbräuchlichen Nutzung dieser Technologie dienen können. Zudem ergeben sich durch diese Systeme neue, manipulative, ausbeuterische und soziale Kontrollpraktiken, die im Widerspruch zu den Werten des Grundgesetzes stehen.

Zu § 8Zu Abs. 1

Auf Grundlage des § 8 Abs. 1 wird die Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz als Aufsichtsbehörde im Sinne der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 eingerichtet. Für den Vollzug der Marktüberwachung sind in Deutschland grundsätzlich die Bundesländer zuständig. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 trägt den Mitgliedstaaten die Einrichtung oder Benennung mindestens einer Marktüberwachungsbehörde als zuständige nationale Behörden auf, wobei die Aufgabe auch, um organisatorischen Erfordernissen des Mitgliedstaats Rechnung zu tragen, durch mehrere Behörden in einem Mitgliedstaat abgedeckt werden darf. Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz ist die Angliederung bei der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgesehen.

Zu Abs. 2

Satz 1 weist auf die Befugnisse der Zentralen Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz hin. Sie ist befugt, die verordnungsspezifischen Wettbewerbsregeln und die Verwendung verbotener Systeme gem. Art. 74 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1689 zu überwachen sowie die Prüfung als nicht hochriskant eingestufte Anwendungen im Sinne des Art. 80 Verordnung (EU) 2024/1689 vorzunehmen. Zu ihren Aufgaben gehören die Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften zur rechtsstaatlichen Kontrolle der Anwendung von Systemen künstlicher Intelligenz. Diese weist der Zentralen Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz die Prüfkompetenz und Informationspflicht im Verfahren im Sinne des Art. 79 Verordnung (EU) 2024/1689 für Produkte, mit denen ein Risiko verbunden ist, zu; die Ansprechbarkeit im Rahmen der Grundrechtfolgenabschätzung gemäß Art. 27 Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1689; die Zuständigkeit für Verfahren der Hessen betreffenden Tests unter Realbedingungen gem. Art. 60 Verordnung (EU) 2024/1689; sowie die Informations- und Meldepflichten bei schwerwiegenden Vorfällen im Sinne des Artikels 73 Verordnung (EU) 2024/1689 zu. Darüber hinaus soll sie über Risiken sowie Grundrechtsschutz und Rechtsbehelfe aufklären, die relevanten Einrichtungen zum Grundrechtsschutz und über mögliche Maßnahmen beraten. Wo die Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 8 dieses Gesetzes die Öffentlichkeit über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung aufklärt, kann dies in Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen und anderen Multiplikatoren stattfinden. Im Sinne der einheitlichen Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1689 gestaltet Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes den Austausch der Zentralen Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz mit anderen relevanten Stellen aus und sieht eine Regelung zur Übermittlung von Informationen und zur Amtshilfe im Verhältnis zu anderen Aufsichtsbehörden vor.

Zu Abs. 3

Um den rasanten technischen Entwicklungen in diesem dynamischen Bereich Rechnung zu tragen und aufkommende Herausforderungen zu dokumentieren, soll die Zentrale Anlaufstelle im Austausch mit anderen zuständigen Stellen sein. Sie soll regelmäßig einen Bericht zu Problemen und Risiken bei der Anwendung von Systemen künstlicher Intelligenz vorlegen, ähnlich dem Bericht des Datenschutzbeauftragten. Dies soll die demokratische und zivilgesellschaftliche Kontrolle ermöglichen.

Zu Abs. 4

Die Zentrale Anlaufstelle für Systeme künstlicher Intelligenz soll personell mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet werden, um ihre Aufgaben im Bereich von KI und ihrer Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, der Daten und Datenverarbeitung, des Datenschutzes, der Cybersicherheit und der Grundrechte erfüllen zu können.

Zu Abs. 5

Art 70 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 schreibt den Mitgliedstaaten vor, mithilfe nationaler Behörden für ein angemessenes Maß an Cybersicherheit zu sorgen. Dies dient der Abwehr von Einflussversuchen böswilliger Dritter auf Systeme künstlicher Intelligenz.

Zu § 9Zu Abs. 1

Das Transparenzregister für alle Systeme künstlicher Intelligenz, die die öffentliche Verwaltung nutzt, dient der gesteigerten Transparenz und dem dadurch stärkeren Vertrauen in die neue Technologie. Bürgerinnen und Bürgern soll so ermöglicht werden, Informationen zum System zur Verfügung gestellt werden um die Rechtsstaatlichkeit auch beim Einsatz moderner Technologien aufrechtzuerhalten. Da die Verwaltung regelmäßig mit schützenswerten Daten arbeitet, und nicht nur, wenn sie Hochrisiko-Systeme verwendet, greift das Transparenzregister weiter als die ebenso vorgesehene EU-Datenbank. So werden auch alle anderen Systeme künstlicher Intelligenz umfasst.

Zu Abs. 2

Die einzutragenden Informationen orientieren sich an Empfehlungen von Expertinnen und Experten sowie dem Maßstab der Verordnung (EU) 2024/1689. Sie umfassen die zuständige Person, den Zweck zu dem das System eingesetzt wird und die Erwägungen gem. § 4 Abs. 1 hinsichtlich Effizienz seines Einsatzes, die Kategorisierung nach Verordnung (EU) 2024/1689. So soll klar sein, weshalb das System künstlicher Intelligenz eingesetzt wird und welche konkreten Ersparnisse oder Vorteile sich daraus ergeben sowie inwieweit ethische und rechtliche Abwägungen getroffen und betroffene Grundrechte berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz das Prinzip der Nicht-Diskriminierung welches die Betreiber von Systemen künstlicher Intelligenz anhält, nicht-diskriminierende Datensätze zu verwenden. Die Möglichkeit zur Kontrolle durch Bürgerinnen und Bürger sowie die Zivilgesellschaft soll durch die benutzerfreundliche Eintragung der Datenquelle gewährleistet werden. Der Speicherort, also Hostingort der Anwendung, soll eingetragen werden, um ein Bewusstsein für eventuelle Sicherheitsrisiken beim Hosting außerhalb von Deutschland oder der Europäischen Union zu schärfen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ordnet an, dass Eintragungen über Hochrisiko-Systeme eine benutzerfreundliche Kurzerläuterung des jeweils eingesetzten Algorithmus umfassen müssen. Gemeint ist damit eine verständliche Beschreibung der automatisierten, endlichen Abfolge eindeutig definierter Anweisungen, auf deren Grundlage das System arbeitet. Da Systeme künstlicher Intelligenz typischerweise auf Eingaben mit einem Ergebnis reagieren, ohne dabei einen für Dritte nachvollziehbaren Erwägungs- oder Entscheidungsprozess offen zu legen, gleicht ihr Innenleben häufig einer „Black Box“. Durch die Anforderung einer groben Skizzierung der relevanten Parameter und Entscheidungslogiken soll für die betroffenen Personen sowie für die Behörden eine bessere Nachvollziehbarkeit und Transparenz der algorithmischen Funktionsweise ermöglicht werden.

Zu Abs. 4

Entsprechend des HDSIG und des Informationsfreiheitsgesetzes auf Bundesebene ergibt sich gemäß Satz 1 auch für die ins Transparenzregister einzutragenden Informationen ein subjektives Recht auf Informationszugang für Bürgerinnen und Bürger, welches die Transparenz der verwendeten Systeme verstärken, Kontrolle ermöglichen und Vertrauen in Systeme künstlicher Intelligenz verstärken soll. Der Anspruch, diese Informationen erhalten zu können, ist zudem förderlich für die Wahrung der Rechte und Freiheiten betroffener Personen im Kontext automatisierter Entscheidungen im Sinne des Art. 22 Abs. 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 10

Der Umfang der Verordnungsermächtigung ist dabei begrenzt und ermöglicht keine nachträglichen Erweiterungen der KI-Anwendung beispielsweise in Ermessensentscheidungen über die hier normierten, da grundlegende normative Entscheidungen, die die Grundrechtsausübung betreffen können, vom Gesetzgeber selbst zu normieren sind und Subjekt eines demokratischen Gesetzgebungsprozesses im Parlament sein sollen.

Zu § 11Zu Abs. 1

Abs. 1 etabliert den Rechtsbehelf der KI-Rüge, die nach dem Vorbild aus Schleswig-Holstein ermöglicht, dass auf künstlicher Intelligenz beruhende Entscheidungen einer erneuten menschlichen Prüfung unterzogen werden können, wenn die Adressatin oder der Adressat dies begehren. Der Bedarf nach Maßnahmen, die die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen einer betroffenen Person wahren, ergibt sich so auch aus Art. 22 Abs. 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2016/679. Satz 1 begrenzt dessen Zulässigkeit auf den Erlass von Entscheidungen gem. § 5 Abs. 2, bei dem ein Hochrisiko-System zur Vorbereitung einer Entscheidung zum Einsatz kommt, sowie auf § 6, das den automatisierten Erlass von Entscheidungen ermöglicht. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es einerseits um Systeme welche erhebliche schädliche Auswirkungen auf

die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von Personen haben kann, handelt, und andererseits um Entscheidungen, die nicht von einem Menschen geprüft oder ausgegeben wurden.

Satz 3-5 regeln das Verhältnis der Rüge zu anderen Rechtsbehelfen im Verwaltungsrecht und dem Recht auf Beschwerde bei einer Marktüberwachungsbehörde gemäß Art. 85 Verordnung (EU) 2024/1689. Die zusätzliche Absicherung über die KI-Rüge soll die Akzeptanz des Einsatzes von Systemen künstlicher Intelligenz erhöhen und die finale Prüfkompetenz den Amtswaltern zuweisen.

Zu Abs. 2

Im Sinne des Vorrangs der menschlichen Entscheidung wird ein Amtswalter nach seiner Prüfung die getroffene Entscheidung ändern oder zurücknehmen. Dies bestärkt das Vertrauen der adressierten Person und bestärkt die Kompetenz der Behörde.

Zu Abs. 3

Diese Mitteilungspflicht soll dafür Sorge tragen, dass problematische Systeme schneller einer Überarbeitung unterzogen und Fehler aufgrund dieser verhindert werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält eine Kostenregelung zu Lasten der Behörden, da die Behörde das Risiko trägt, dass die Adressatin eines Verwaltungsaktes eine Entscheidung durch einen Menschen begehrt. So soll sichergestellt werden, dass nicht die Sorge vor Mehrkosten hindernd wirkt und das Vertrauen in die Technologie gestärkt sowie für Transparenz gesorgt werden.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 26. Mai 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)